Anlage 2

Synopse der Änderung der Wahlordnung der Volksbank Kassel Göttingen eG

Die zu streichende Zahl ist rot und durchgestrichen markiert.
Die einzufügende Zahl ist blau markiert.
Die nicht aufgeführten Passagen der Wahlordnung bleiben unverändert.

Bisherige Regelung	**Bisherige Regelungen mit markiertem Änderungsvorschlag**	**Anmerkungen**
§ 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreter (1) Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 1 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je volle 100 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 4 der Satzung sind zusätzlich – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen; der Wahlausschuss legt die konkrete Zahl der Ersatzvertreter fest. [...]	**§ 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreter** (1) Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 1 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je volle ~~100~~ 225 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 4 der Satzung sind zusätzlich – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen; der Wahlausschuss legt die konkrete Zahl der Ersatzvertreter fest. [...]	Diese Änderung folgt der Änderung des Verhältnisses von Mitgliedern zu Vertretern in § 26 c der Satzung.